

Stellungnahme

Antrag auf Zustimmung zum Medienstaatsvertrag - Fragenkatalog

08.06.2020

Seite 1

Zusammenfassung

Der Ausschuss für Kultur und Medien des Landtags NRW hat in seiner Sitzung vom 14.05.2020 beschlossen, eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen zum **Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (Modernisierungsstaatsvertrag mit Medienstaatsvertrag und Jugendmedienschutzstaatsvertrag)** - Antrag auf Zustimmung gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 17/9052.

Bitkom wurde aus dem Kreis der Fraktionen als Sachverständige benannt. Im Namen des Vorsitzenden des federführenden Ausschusses für Kultur und Medien, Herrn Oliver Keymis MdL, sowie des Vorsitzenden des mitberatenden Hauptausschusses, Herrn Dr. Marcus Optendrenk MdL, ist Bitkom um eine **schriftliche Stellungnahme** zum o. g. Beratungsgegenstand gebeten worden.

Bitkom bedankt sich für die Benennung als Sachverständige und die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Fragenkatalog

1. Wie bewerten Sie die Bedeutung des neuen Medienstaatsvertrags?

Aus Sicht des Bitkom muss ein moderner Rechtsrahmen gleiche Wettbewerbsbedingungen und Entwicklungsspielraum für innovative Angebote in einem international geprägten Wettbewerb sicherstellen. Die Medien- und Kommunikationsordnung ist bislang entlang klar abgegrenzter Mediengattungen strukturiert. Sie steht damit jedoch zunehmend in Widerspruch zu aktuellen Technologie- und Markttrends in der Medienkonvergenz, bildet sich wandelnde Kräfteverhältnisse in den betreffenden Sektoren nicht mehr hinreichend ab und behandelt nicht alle für die Sicherung der Meinungsvielfalt relevanten Aspekte.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Marie Anne Nietan
Referentin Medienpolitik
T +49 30 27576-221
m.nietan@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Antrag auf Zustimmung zum Medienstaatsvertrag

Seite 2|9

Aufgabe der Medienregulierung ist der Schutz der Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheiten, der Menschenwürde, Jugend und des Verbrauchers sowie der Meinungsvielfalt. Eine abgestufte Regulierung muss daher an den Stellen ansetzen, wo Probleme bei der Einhaltung dieser Grundprinzipien eintreten. Insgesamt muss sie in ihrer Reichweite und Tiefe verringert werden. Im Medienstaatsvertrag hingegen ist überwiegend nicht dargelegt, welchen potenziellen oder konkreten Gefahren für die Vielfaltssicherung oder anderen eminent wichtigen Regulierungszielen der Medienordnung hiermit und in der vorliegenden Form begegnet werden soll.

Generell gilt, dass funktionsäquivalente Dienste in vergleichbarer Weise reguliert werden sollten, aber eine Ausdehnung der Regulierung auf neue Anbieter, wie die OTTs, statt der Ausschöpfung von Deregulierungspotenzialen – insbesondere für die bereits regulierten Plattformen – bleibt aus Sicht des Bitkom der falsche Weg. Zudem läuft der bisher vorgeschlagene Regulierungsansatz Gefahr, dass Regulierungslücken entstehen und das Ziel eines Level-playing-fields damit verfehlt wird.

Die Digitalisierung führt zu einem enormen Anstieg der Angebotsvielfalt und zu einem Souveränitätsgewinn für den einzelnen Zuschauer. Das Plattformregime sollte daher dereguliert und auf Situationen beschränkt werden, in denen Gefährdungen der Angebots- und Anbietervielfalt überhaupt (noch) bestehen. Dies kann nach unserer Einschätzung nur dann vorliegen, wenn eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, die gerade auch auf Seiten der Inhalteanbieter relevant ist. Grundsätzlich fehlt es an einem wechselseitigen Diskriminierungsverbot, um einen fairen Wettbewerb über alle Wertschöpfungsstufen hinweg sicherzustellen.

2. Kann dieser Medienstaatsvertrag eine Vorlage für zukünftige europäische Regelungen sein?

In Teilbereichen liefert der Medienstaatsvertrag sicherlich Ansätze und Themenfelder, wie z.B. Transparenz, die für die Diskussion auf europäischer Ebene wertvoll sein können. Es sollte dann aber weniger so sein, dass der Staatsvertrag direkt als Vorlage dient, sondern vielmehr sollten auf europäischer Ebene verstärkt kohärente Regelungen für den Bereich der audiovisuellen Medien getroffen werden.

3. Wird es aus Ihrer Sicht den Aufsichtsbehörden gelingen, das neue Gesetz auch tatsächlich anzuwenden und die Regelungen durchzusetzen?

Stellungnahme Antrag auf Zustimmung zum Medienstaatsvertrag

Seite 3|9

Die Umsetzung wird dadurch erschwert, dass keine klare Abgrenzung der Rechtsbegriffe Benutzeroberflächen/Medienplattformen/Medienintermediäre geschaffen wurde. Eine unmissverständliche Einordnung und Abgrenzung der Dienste ist auf dieser Grundlage nicht möglich, was zu erheblichen Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Anbieter führen würde. Hinzu kommt, dass eine Reihe zentraler, einer Interpretation bedürftiger Begriffe wie „Gesamtangebot“ oder „infrastrukturgebunden“ nicht legal definiert werden.

Die generelle Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit des Staatsvertrages auf Anbieter mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten ist – mit Blick auf die Bemerkungen der EU-Kommission – aktuell nicht abschätzbar. Die Entscheidung darüber würde letztlich den Gerichten obliegen. Diese von Rechtsunsicherheiten geprägte Situation stellt viele Anbieter vor Herausforderungen.

Grundsätzlich stellt sich außerdem die Frage, inwieweit eine Durchsetzung der Regelungen zu einem tatsächlichen Erreichen der vom Staatsvertrag aufgestellten Ziele (Sicherung der Meinungs- und Medienvielfalt) führen würde. Dies ist aus unserer Sicht zumindest fraglich.

Den grundsätzlichen sowie konkreten inhaltlichen Kritikpunkten, die Bitkom im bisherigen Verlauf hervorgebracht hat und auch in dieser Stellungnahme hervorbringt, sollte im weiteren Verfahren, insbesondere in der Anwendung der Regelungen, dringend Rechnung getragen werden. Der Landtag sollte deshalb darauf hinwirken, dass er über die verschiedenen Schritte der Umsetzung informiert und in den Prozess eingebunden wird.

4. Wie schätzen Sie die Maßgaben zur Barrierefreiheit ein und wo sehen Sie hier weiteren Handlungsbedarf?

Hierzu liegt seitens Bitkom noch keine inhaltliche Bewertung vor. Insbesondere das Zusammenspiel der Maßgaben mit dem European Accessibility Act und dem European Electronic Communications Code ist noch zu klären, vor allem aus Sicht von Telemedienanbietern wie Medienplattformen, Benutzeroberflächen, Medienintermediären. Es fallen unterschiedliche Branchen zum Teil in dieselbe Regulierung, die aufgrund ihrer eigenen Anforderungen aber aus Sicht des Bitkom differenziert behandelt werden sollten. Daher ist eine sektorspezifische Regulierung einer allgemeinen Richtlinie vorzuziehen. Die AVMD-Richtlinie hat sich für die audiovisuellen Medien aus Sicht des Bitkom bewährt. Seit dem Bestehen haben die Anbieter ihre barrierefreien Angebote stetig ausgebaut.

Stellungnahme Antrag auf Zustimmung zum Medienstaatsvertrag

Seite 4|9

5. An welchen Stellen muss der Medienstaatsvertrag aus Ihrer Sicht in den nächsten Jahren noch erweitert/weiterentwickelt werden?

Eine Weiterentwicklung ist dringend bei § 80 - Signalintegrität geboten. Dem Nutzer muss die Möglichkeit gegeben werden, sich durch eine grundsätzliche Einwilligung (z. B. über die Grundeinstellung des Geräts) alle von ihm gewünschten Zusatzdienste und -inhalte, insbesondere Empfehlungen und Programmhinweise, auf seinem Endgerät anzeigen zu lassen. Natürlich muss diese Einwilligung jederzeit widerrufbar sein. Die Vorgaben im Medienstaatsvertrag hingegen, die die Darstellung von Zusatzdiensten und -inhalten von einer Einwilligung des Nutzers in jedem Einzelfall abhängig machen, laufen sowohl dem Grundsatz der Nutzerautonomie als auch der Marktrealität etablierter Dienste und anbieterübergreifender Programmempfehlungen zuwider. Deshalb sollte die Einwilligung im Einzelfall auf eine generelle Einwilligung ausgeweitet werden.

Der Bereich des must-carry bietet weiteres – bisher ungenutztes – Potenzial zu einer Deregulierung. Must-carry Vorgaben sind in heutigen Zeiten nicht mehr zu rechtfertigen; eine Knappheitssituation, wie sie dieses Prinzip ursprünglich rechtfertigte, besteht nicht mehr.

Außerdem sollte ein besserer Ausgleich zwischen den Interessen von Vermittlern (Plattformen, Benutzeroberflächen etc.) und Inhabern angestrebt werden. Bei entsprechenden Streitigkeiten braucht es verfahrensmäßig eine gestärkte Rolle für die Medienaufsicht, in beide Richtungen aktiv zu werden.

6. Damit die Meinungsvielfalt gesichert bleibt, dürfen Medienintermediäre journalistisch-redaktionelle Online-Angebote nicht diskriminieren – ein bestimmtes oder mehrere Angebote dürfen nicht systematisch benachteiligt oder bevorzugt werden (vgl. § 94 des Medienstaatsvertrages). Die „gerechtfertigten Gründe“ sollen durch „gemeinsame Satzungen und Richtlinien“ von den Landesmedienanstalten konkretisiert werden.

- a) Inwieweit tauschen sich die Landesmedienanstalten über den Inhalt der gemeinsamen Satzungen und Richtlinien schon aus?
b) Wie genau könnten Regelverstöße durch Medienintermediäre kontrolliert und geahndet werden?

Bitkom sieht grundsätzlich keine von Medienintermediären, bzw. von Anbietern, die möglicherweise als Medienintermediär im Sinne des MStV zu qualifizieren sind, ausgehende höhere Gefährdungssituation der Meinungsvielfalt, als von Rundfunkanbietern auch. Dennoch darf es nicht zu unzulässigen Diskriminierungen kommen. Zwischen den

Stellungnahme Antrag auf Zustimmung zum Medienstaatsvertrag

Seite 5|9

Medienintermediären ist in jedem Fall aber eine differenzierte Betrachtung und Einzelfallbewertung erforderlich, denn es bestehen erhebliche funktionale Unterschiede. Positiv ist aus Sicht des Bitkom die Einschränkung der Regelung auf Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit die Medienintermediäre potenziell besonders hohen Einfluss haben. Allerdings erscheint das Kriterium „potenziell besonders hoher Einfluss“ in der Praxis als schwierig handhabbar, da dieses kaum bestimmbar ist.

Regelverstöße durch Medienintermediäre sollten zumindest von allen Medienanstalten einheitlich kontrolliert und geahndet werden.

7. In der ergänzenden Protokollerklärung aller Länder zum Medienstaatsvertrag verpflichten sich die Länder in Punkt 3 „Regionale Vielfalt“ über die Vereinbarung des Medienstaatsvertrages hinaus Maßnahmen zur Sicherung der regionalen und lokalen Medienvielfalt zu prüfen. Weiter heißt es: „Neben tradierten Medienhäusern sollen in diesen Prozess auch weitere Akteure (u.a. Medienplattformen und -intermediäre) einbezogen werden.“

- a) Wie könnte ein Förderungsmodell für journalistische Angebote mit dem Fokus auf regionale Berichterstattung aussehen?
- b) Welche Modelle/Programme aus anderen Bundesländern können hierbei als Vorbild dienen?
- c) Inwiefern bzw. nach welchen Kriterien sollen Medienplattformen und -intermediäre in diesen Prozess miteingebunden werden?

Die Sicherung der regionalen Medienvielfalt ist ein wichtiges Ziel. In diesen Prozess sollten weitere Akteure und Anbieter, bzw. entsprechende Verbände, einbezogen werden, was die Sammlung von Erfahrungswerten betrifft. Es besteht eine große Bereitschaft dazu, aufzuzeigen, welche freiwilligen Initiativen es bereits von Seiten der Plattformen in diesem Bereich gibt.

8. Welche rechtlichen Gefahren und praktischen Probleme sehen Sie durch die im Medienstaatsvertrag hinterlegte sehr weit gefasste Definition (§ 18 Abs. 3 letzter Satz Medienstaatsvertrag) von kennzeichnungspflichtigen Social Bots, insbesondere dann, wenn durch Social Media-Dashboards oder Social Media-Managementwerkzeuge wie etwa Hootsuite, Kurzmeldungen oder Tweets zeitgesteuert veröffentlicht werden?

Die Forderung einer Kennzeichnung von Social Bots ist eine rechtlich und praktisch sehr problematisch umzusetzende Forderung, da es bislang keine eindeutige Definition gibt,

Stellungnahme Antrag auf Zustimmung zum Medienstaatsvertrag

Seite 6|9

wodurch sich ein sog. Social Bot auszeichnet und daher auch keine standardisierte, automatisierte Identifizierung eines solchen existiert. Umgangssprachlich werden unter dem Begriff Bot verschiedene Phänomene subsumiert - von automatisierten und zeitlich terminierten Kontoaktivitäten bis hin zu Personen, die aus persönlichen oder Sicherheitsgründen lieber anonym bleiben oder bei Erstellung eines Kontos einen automatisch generierten Benutzernamen zugeordnet bekommen und zum Beispiel aus Gründen der Privatsphäre kein Profilbild zu ihrem Profil hinzufügen.

Die in der Gesetzesvorlage gewählte Definition von Social Bots macht zudem keine Unterscheidung zwischen schädlichen und nicht-schädlichen Anwendungsfällen von automatisierten Konten und würde somit auch nützliche automatisierte Tools zur Verwaltung von Accounts umfassen, wie sie zum Beispiel von Presseverlagen oder Anderen genutzt werden, um publizierte Artikel automatisiert auf Social Media Diensten zu veröffentlichen. Die Regelung würde daher in der Praxis nicht den gewünschten Effekt erzielen, sondern in der Anwendung zu großer Rechtsunsicherheit und Verwirrung für Nutzerinnen und Nutzer führen.

9. Inwieweit kann das im Medienstaatsvertrag hinterlegte Konzept der „privilegierten Auffindbarkeit“ verfassungsrechtliche Bedenken erzeugen? Wird dadurch die Chancengleichheit für alle Inhaltenanbieter ausgehebelt?

Bitkom lehnt insbesondere das Konzept der privilegierten Auffindbarkeit bestimmter Angebote ab. Die privilegierte Auffindbarkeit einzelner Angebote bedeutet denknotwendig immer zugleich eine Benachteiligung anderer Angebote/Inhalte sowie insgesamt eine unangemessene Bevormundung der Nutzer. Eine Anpassung des eigenen Angebots an die Wünsche der Kunden wird Anbietern dadurch erschwert. Die Gefahr, dass sich Nutzer immer mehr vom linearen Rundfunk abwenden, wird durch die neue Regelung zur privilegierten Auffindbarkeit größer, nicht kleiner – mit allen negativen Konsequenzen für die öffentliche Meinungsbildung. Die Regulierung ist weder gerechtfertigt noch praktikabel. Auseinandersetzungen darüber, was privilegiert werden bzw. weniger wertvoll sein soll, sind unausweichlich. Zudem ist bereits heute absehbar, dass praktisch jede Rundfunkanstalt bzw. jeder TV-Veranstalter oder Anbieter fernsehähnlicher Telemedien für sich reklamieren wird, mit der Gesamtheit ihrer bzw. seiner Inhalte oder Dienste einen besonderen „Public-Value“-Beitrag zu leisten – würden all diese hervorgehoben, würde im Ergebnis nichts hervorgehoben.

Anhand des Beispiels einer besonderen Privilegierung zugunsten von privaten Fernsehprogrammen mit Fensterprogrammen, die im Medienstaatsvertrag skizziert wird, zeigt sich zudem: Der verfolgte Ansatz stimmt selbst mit den Rahmenvorgaben der AVMD-RL

Stellungnahme Antrag auf Zustimmung zum Medienstaatsvertrag

Seite 7|9

nicht überein: Nach § 59 (4) i.V.m. Ziff. 1 (1) der Fernsehfernterrichtlinie der Landesmedienanstalten ist hierfür im Wochendurchschnitt täglich ein Fensterprogramm mit einer Dauer von brutto 30 Minuten zu veranstalten; die Verpflichtung trifft derzeit als bundesweit verbreitete, reichweiten-stärkste private Fernsehvollprogramme die Programme RTL und Sat.1. Mit anderen Worten sind die in ca. 98% der täglichen Sendezeit verbreiteten Inhalte völlig unmaßgeblich dafür, ob den betreffenden Sendern eine besondere Bedeutung für die öffentliche und individuelle Meinungsbildung, mithin eine Einstufung als Public-Value-Angebot, zugemessen wird oder nicht. Damit findet in einem derart offensichtlichen Maße eine disproportionale „Umsetzung“ der in der AVMD-RL unter dort aufgestellten Voraussetzungen enthaltenen Ermächtigung (Art. 7a i.V.m. Erwägungsgrund 25) statt, dass der mitgliedstaatliche Einschätzungsspielraum bei der Umsetzung klar verletzt und die EU-rechtliche Vorgabe gröblich missachtet wird. Die AVMD-RL ermöglicht, unter engen Voraussetzungen, für bestimmte Inhalte eine angemessene Herausstellung vorzusehen, nicht für die Gesamtheit eines Dienstes.

10. Die EU-Kommission hat beurteilt, dass der Medienstaatsvertrag prinzipiell mit dem EU-Recht vereinbar ist, aber in ihren Anmerkungen Bedenken geäußert. Insbesondere gibt es Konflikte mit der E-Commerce-Richtlinie der EU. Inwieweit sehen Sie diese Konflikte ebenfalls im Medienstaatsvertrag?

Da die im notifizierten Entwurf enthaltenen Regelungen für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten sollen, ist die Kommission der Auffassung, dass diese Regelungen eine Beschränkung der Freiheit der grenzüberschreitenden Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft darstellen könnten, was einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Herkunftslandprinzip) darstellen würde. Die Kommission hat außerdem geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Verbot des Erlasses solcher beschränkender Maßnahmen erfüllt sind, und ist zu dem Entschluss gekommen, dass dies nicht der Fall ist. Nach Ansicht der Kommission befreit die Bestimmung in Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr die Mitgliedstaaten (auch dann) nicht von der Beachtung der in ihr aufgestellten Anforderungen, wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und dem Schutz des Pluralismus dienen.

Der vorgeschlagene Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrags verwendet (teilweise bzw. je nach Auslegung) das Marktortprinzip und steht, wie von der EU Kommission hervorgehoben, mit höherrangigem EU-Recht gegebenenfalls nicht in Einklang, denn es gilt grundsätzlich das Herkunftslandprinzip nach der AVMD-RL, der E-Commerce-RL und im Bereich der Warenverkehrsfreiheit. Die Einhaltung der EU-Vorgaben ist aus Sicht der-

Stellungnahme Antrag auf Zustimmung zum Medienstaatsvertrag

Seite 8|9

—
jenigen im Bitkom vertretenen Unternehmen, die größtenteils und zunehmend Dienstleistungen im paneuropäischen Raum anbieten, von enormer Bedeutung. Die AVMD-Richtlinie wurde überarbeitet, um den digitalen Binnenmarkt zu stärken und fortzuentwickeln. Diesem Gedanken wirkt es entgegen, wenn einzelne Mitgliedstaaten weit über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen und für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter neue Regelungen aufstellen. Grenzüberschreitende Anbieter können dadurch vor Gestaltungsschwierigkeiten gestellt werden. So wären sie mit ein und demselben Dienst verschiedenen Regelwerken unterworfen und sähen sich der Erwartung ausgesetzt, ihre Dienste an die spezifischen deutschen Anforderungen anzupassen. Erstrebenswert wäre aus Sicht des Bitkom ein europaweit einheitliches Prinzip der Verantwortlichkeiten.

—
Generell gilt aber auch, dass funktionsäquivalente Dienste in vergleichbarer Weise reguliert werden sollten, wobei eine Ausdehnung der Regulierung auf neue Anbieter, wie die OTTs, statt der Ausschöpfung von Deregulierungspotenzialen – insbesondere für die bereits regulierten Plattformen – aus Sicht des Bitkom der falsche Weg bleibt. Der vorgeschlagene Regulierungsansatz läuft Gefahr, dass Regulierungslücken entstehen und das Ziel eines Level-playing-fields damit verfehlt wird.

Mit Blick auf den Medienstaatsvertrag ist es gesetzgeberisch notwendig, die benötigte Klarheit der Anwendbarkeit, wie bereits in Frage 3 beschrieben, vor einer Zustimmung durch den Landtag einer Klärung zuzuführen. Der Landtag sollte daher bevor die Zustimmung erfolgt, die Landesregierung ersuchen darzustellen, wie seitens der Rundfunkkommission der Länder mit den Bemerkungen der EU-Kommission und der Aufforderung, diese zu berücksichtigen, umgegangen wurde/wird und wie das Angebot der Kommission, für eine „enge Zusammenarbeit und Gespräche mit den deutschen Behörden über mögliche Lösungen für die ermittelten Probleme“ angenommen werden soll.

Neben den drohenden Rechtsunsicherheiten für Anbieter, die es zu vermeiden gilt, sollte es auch im Interesse des Landtages sein, vor einer Zustimmung zu klären, was aus dieser Zustimmung und damit dem Staatsvertrag resultiert.

11. Wie bewerten Sie die im Medienstaatsvertrag hinterlegten Grenzen für den sogenannten Bagatellrundfunk? Würde diese Regelung, bedingt durch die daraus folgenden Regulierungen über die Landesmedienanstalten, nicht auch massiv in die Rechte der streamenden Verlage und Privatpersonen eingreifen? Wo sehen Sie Vorteile bzw. Probleme für die völlige Freigabe, vergleichbar mit der Zulassungsfreiheit von Audiostreams, von solchen visuellen Streamingangeboten?

Stellungnahme Antrag auf Zustimmung zum Medienstaatsvertrag

Seite 9|9

Systematisch ist es nicht wünschenswert, bei der Zulassungspflicht einzelne Bereichsausnahmen einzuführen. Diese sollten dann bereits bei der Definition von Rundfunk Berücksichtigung finden. Generell gilt, dass funktionsäquivalente Dienste in vergleichbarer Weise reguliert werden sollten.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.